

Genussscheinbedingungen

Windsor AG Inhaber Wandel Genussschein Serie 1/2005 unbegrenzt ISIN DE000A0EQVT2 (WKN A0EQVT)

§ 01 Ausgabe der Genussscheine

- (1) Die Windsor AG, Berlin, begibt auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 29.04.2005 und aufgrund des Beschlusses des Vorstandes und mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom 31.05.2005 Genussscheine im Gesamtnennbetrag von € 50.000.000. Der Hauptversammlungsbeschluss vom 29.04.2005 ermächtigt den Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Genussrechte festzulegen, insbesondere deren Stückelung, Ausgabekurs, Laufzeit, Höhe der jährlichen Ausschüttung, Beteiligung des Genussrechtskapitals am Verlust sowie die Teilhabe am Gewinn und Liquidationserlös.
- (2) Die angebotenen Genussscheine lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in 500.000 Stück im Nennbetrag von je € 100.
- (3) Die Genussscheine sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Effektive Genussscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Genussscheine stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen und Regeln von Clearstream International übertragen werden können. Informationen zur Übertragung von Genussscheinen gibt Ihnen Ihre Hausbank.
- (4) Bezugsrechte von Aktionären sind ausgeschlossen.
- (5) Die Globalurkunde trägt die Unterschrift des Vorstandes sowie des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Windsor AG (Globalurkunde).

§ 02 Ausschüttung

- (1) Die Inhaber der Genussscheine erhalten für die Laufzeit des Genussrechtes bis einschließlich für das Geschäftsjahr 2009 eine dem Gewinnanteil der Aktionäre der Windsor AG vorausgehende, auf das Geschäftsjahr der Windsor AG bezogene jährliche Ausschüttung von 8% des Nennbetrages der Genussscheine. Für das Geschäftsjahr 2010 und die folgenden Geschäftsjahre erhöht sich die jährliche Ausschüttung im Sinne des vorstehenden Satzes 1 auf 9% des Nennbetrages der Genussscheine.
- (2) Der Ausschüttungsanspruch der Inhaber mindert sich insoweit, als sich durch die Verzinsung der Genussscheine ein Bilanzverlust ergeben würde. Kann aufgrund dieser Begrenzung die zugesagte Ausschüttung ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, so ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren ohne Zinsen nachzuzahlen, wobei zunächst die Rückstände, und zwar die älteren zuerst, sodann die zuletzt fälligen Ausschüttungsansprüche zu bedienen sind; diese Nachzahlungspflicht besteht nur während der Laufzeit der Genussscheine. Sie endet mit der Kündigung der Genussscheine. Maßgeblich für die Ermittlung des Bilanzverlustes sind die Regelungen gemäß § 158 AktG.
- (3) Die Genussscheine sind vom 01.01.2005 an ausschüttungsberechtigt.
- (4) Die Ausschüttung auf die Genussscheine ist jeweils nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der Windsor AG fällig, in welcher der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres vorgelegt und über die Gewinnverwendung Beschluss gefasst wurde.

- (5) Ausschüttungen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden gemäß der Deutschen Zinsrechnungsmethode auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen, bestehend aus 12 Monaten von je 30 Tagen, und im Falle eines Zeitraums von weniger als einem Monat auf der Basis der verstrichenen Tage berechnet.
- (6) Zahl- und Hinterlegungsstelle ist die Bankhaus Ellwanger & Geiger KG, Börsenplatz 1, 70174 Stuttgart.

§ 03 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit der Genussscheine ist unbefristet. Die Windsor AG kann die Genussscheine unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres durch Bekanntmachung gem. § 11 kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2013. Die Genussscheininhaber können ihre Genussscheine nicht kündigen. Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust werden die Genussscheine zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 01. Bankarbeitstag nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung fällig, in der der Jahresabschluss des Geschäftsjahres, in welchem die Kündigung erfolgte, vorgelegt wird. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Ende der Laufzeit der Genussscheine bis zur Fälligkeit entsprechend dem Ausschüttungsanspruch für das Geschäftsjahr, in welchem die Kündigung erfolgte, verzinst.
- (2) Anstelle des Rückzahlungsbetrags ist die Windsor AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Genussscheininhabern Aktien einer mit der Windsor AG gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Aktiengesellschaft, die zum Handel im regulierten Markt oder im Freiverkehr zugelassen bzw. einbezogen sind, und/oder – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Windsor AG – Aktien der Windsor AG zu gewähren. Die Ausübung erfolgt durch Bekanntmachung gem. § 11. In diesem Fall hat der Wandlungspreis dem Durchschnittskurs der Aktien der jeweils verbundenen Aktiengesellschaft bzw. der Windsor AG im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt a.M. oder derjenigen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der jeweiligen verbundenen Aktiengesellschaft während der letzten drei Monate vor dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung, in der der Jahresabschluss des Geschäftsjahres, in welchem die Kündigung erfolgte, vorgelegt wird, zu entsprechen.
- (3) Im Falle einer Kündigung können nach dem Ende des Geschäftsjahres, mit dessen Ablauf die Kündigung wirksam wurde, keine Nachzahlungsansprüche gemäß § 02 Absatz 2 geltend gemacht werden.

§ 04 Einsatz des Genussscheinkapitals

Die Windsor AG kann das Genussscheinkapital uneingeschränkt für alle nach ihrer Satzung zulässigen Zwecke einsetzen.

§ 05 Ausgabe weiterer Genussscheine

- (1) Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben.
- (2) Ein Bezugsrecht der Genussscheininhaber ist nur gegeben, wenn die Hauptversammlung dem zustimmt.
- (3) Die Genussscheininhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussscheine entfallen. Die Ausschüttung auf weitere Genussscheine darf nicht vorrangig bedient werden.

§ 06 Bestandsgarantien

Der Bestand der Genussscheine wird weder durch eine Verschmelzung, eine Rechtsformänderung, eine Umwandlung oder durch eine Änderung des gezeichneten Kapitals der Windsor AG berührt.

§ 07 Teilnahme am Verlust und Liquidationserlös

- (1) Die Genussscheininhaber nehmen während der Laufzeit voll an einem etwaigen Bilanzverlust durch Verminderung ihrer Rückzahlungsansprüche teil. Die Verminderung der Rückzahlungsansprüche entspricht dem Verhältnis der durch den Bilanzverlust verursachten Minderung des in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitals der Gesellschaft. Zur Klarstellung: Vermindert sich das Eigenkapital der Gesellschaft durch den Jahresfehlbetrag zum Beispiel um 10%, so reduziert sich der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber ebenfalls um 10%.
- (2) Falls die Windsor AG ihr Grundkapital zur Deckung von Verlusten herabsetzt, vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheininhabers in demselben Verhältnis, in dem das neue Grundkapital zum alten Grundkapital der Windsor AG steht.
- (3) Werden nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Bilanzverlust in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussscheine Jahresüberschüsse erzielt, sind aus diesen nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussscheine zu erhöhen, bevor eine anderweitige Verwendung der Jahresüberschüsse vorgenommen wird.
- (4) Reicht ein Bilanzgewinn zur Wiederauffüllung dieser und bereits begebener Genussscheine nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals dieser Genussscheine anteilig im Verhältnis seines jeweiligen Gesamtbetrages zum Gesamtnennbetrag früher begebener Genussscheine vorgenommen. Dies gilt auch für künftig zu begebende Genussscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.
- (5) Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Gesellschaft werden die Genussscheine nach allen anderen Gläubigern und vorrangig vor den Aktionären bedient. Die Genussscheine treten also hinter allen anderen Gläubigern der Windsor AG im Rang zurück. Eine Beteiligung am Liquidationserlös nach Befriedigung aller anderen Gläubiger wird nicht gewährt.

§ 08 Abgrenzung von Gesellschafterrechten

Die Genussscheine verbriefen Gläubigerrechte, keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrecht in den Hauptversammlungen der Windsor AG. Die Windsor AG behält sich vor, typisch oder atypisch stille Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen, die am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sein können, ohne dass es zu dieser Aufnahme der Zustimmung der Genussscheininhaber bedarf.

§ 09 Änderung der Genussscheinbedingungen

- (1) Die Inhaber der Genussscheine können Änderungen der Genussscheinbedingungen nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG durch Mehrheitsbeschluss zustimmen. Insbesondere können sie folgenden Maßnahmen zustimmen:
 - a. der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der jährlichen Ausschüttung;
 - b. der Veränderung der Fälligkeit des Rückzahlungsbetrags;
 - c. der Verringerung des Rückzahlungsbetrags;
 - d. dem Nachrang der Forderungen aus den Genussscheinen im Insolvenzverfahren der Windsor AG;
 - e. der Umwandlung oder dem Austausch der Genussscheine in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;

- f. dem Austausch und der Freigabe von Sicherheiten;
 - g. der Änderung der Währung der Genussscheine;
 - h. dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Genussscheininhaber oder dessen Beschränkung;
 - i. der Schuldnerersetzung;
 - j. der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Genussscheine.
- (2) Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Genussscheinbedingungen geändert wird, insbesondere Beschlüsse gemäß Abs. 1 lit. a bis lit. i, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Über alle anderen Änderungen der Genussscheinbedingungen beschließen die Inhaber der Genussscheine soweit gesetzlich zulässig mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- (3) Die Inhaber der Genussscheine beschließen über Änderungen der Genussscheinbedingungen in einer Gläubigerversammlung oder in einer Abstimmung ohne Versammlung. Für eine Gläubigerversammlung gelten die Regelungen des § 09a, für eine Abstimmung ohne Versammlung gilt § 18 SchVG. Bei der Beschlussfassung gewährt jeder Genussschein eine Stimme.

§ 09a Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Genussscheininhaber anzumelden haben, einzuberufen. Die Einberufung ist ausgehend vom letzten Anmeldetag, der dabei nicht mitzählt, zurückzurechnen.
- (2) Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Genussscheininhaber berechtigt, die sich vor der Gläubigerversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Windsor AG unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- (3) Die Genussscheininhaber müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises der Inhaberschaft durch das depotführende Institut.

§ 10 Ermächtigung

Mit Hauptversammlungsbeschluss der Gesellschaft vom 29.04.2005 wurde der Vorstand der Windsor AG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates am Markt oder außerbörslich Genussscheine zurückzukaufen.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Windsor AG, die die Genussscheine betreffen, erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12 Erwerb von eigenen Genussscheinen

Die Windsor AG ist jederzeit berechtigt, eigene Genussscheine zu erwerben. Sie kann die erworbenen Genussscheine einziehen oder diese wieder weiterveräußern. Ein Bezugsrecht der Genussscheininhaber besteht nicht.

§ 13 Staatliche Kontrolle und Aufsicht

Die unternehmerische Beteiligung an der Windsor AG und die hier angebotene Platzierung sowie die eingezahlten Beteiligungsgelder unterliegen weder einer staatlichen Kontrolle noch gibt es eine sonstige behördliche Aufsicht über die Verwendung des Emissions- und Beteiligungskapitals. Das Unternehmen, dessen Vorstand regelmäßig durch den Aufsichtsrat überwacht wird, und der Genussscheininhaber sind deshalb eine sich lediglich selbst kontrollierende Wagnisgemeinschaft.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Genussscheinbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussscheinbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist der jeweilige Sitz der Windsor AG, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Sitz befindet sich derzeit in Berlin.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen der Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechende Regelung gelten.

Berlin, im Februar 2010